

Präsidiumsordnung (PO) des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e. V. (erlassen gemäß § 9 der Satzung des LJV SH, eingetragen am 16.04.2026)

§ 1 Zweck und Rechtsgrundlage

- (1) Diese Präsidiumsordnung regelt die interne Arbeits- und Verfahrensweise des Präsidiums auf Grundlage von § 9 der Satzung des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e. V.
- (2) Ziel ist eine sachgerechte, effiziente und flexible Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidiums.
- (3) Die Bestimmungen der Satzung gehen dieser Ordnung vor.

§ 2 Erlass, Änderung und Aufhebung

- (1) Diese Präsidiumsordnung wird vom Präsidium beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des erweiterten Präsidiums.
- (2) Änderungen oder die Aufhebung dieser Ordnung sind jederzeit zulässig; Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Über Auslegungsfragen entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Zustimmung des erweiterten Präsidiums erforderlich.

§ 3 Sitzungen und Arbeitsformen

- (1) Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen.
- (2) Präsidiumssitzungen können als Präsenz-, Video-, Telefon- oder hybride Sitzungen durchgeführt werden.
- (3) Über die Form der Sitzung entscheidet der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident.
- (4) In dringenden und einfach gelagerten Angelegenheiten können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich oder in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 4 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Sitzungen werden mit angemessener Frist einberufen; in dringenden Fällen kann hiervon abgewichen werden.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt und mit der Einberufung mitgeteilt.
- (3) Weitere Tagesordnungspunkte können bis zum Beginn oder während der Sitzung aufgenommen werden, sofern nicht mindestens drei Präsidiumsmitglieder widersprechen.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind; die Teilnahme kann auch im Wege der Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit Satzung oder Ordnungen nichts Abweichendes bestimmen.
- (3) Beschlüsse können in Sitzungen, im Umlaufverfahren oder unter Nutzung fernmündlicher und elektronischer Kommunikationsmittel gefasst werden.
- (4) Fristen im Umlaufverfahren werden vom Präsidenten im Einzelfall festgelegt und sollen mindestens zwei Tage betragen.

§ 6 Finanzielle Angelegenheiten des Präsidiums

- (1) Das Präsidium entscheidet über finanzielle Angelegenheiten, soweit diese
 - a) nicht der laufenden Geschäftsführung zuzurechnen sind oder
 - b) von grundsätzlicher, außergewöhnlicher oder strategischer Bedeutung sind.

(2) Die laufende Geschäftsführung innerhalb des genehmigten Haushaltsplans obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand.

(3) Außer- oder überplanmäßige finanzielle Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums, sofern sie nicht unaufschiebbar sind.

(4) In eilbedürftigen Fällen kann der Präsident gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied vorläufig entscheiden; das Präsidium ist unverzüglich und in Textform zu unterrichten. Eine Begründung ist an das erweiterte Präsidium in Textform zu übersenden.

§ 7 Weisungen an den Geschäftsführenden Vorstand

(1) Das Präsidium kann dem Geschäftsführenden Vorstand allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(2) Weisungen erfolgen durch Beschluss des Präsidiums.

(3) Weisungen sind schriftlich zu erteilen und zu dokumentieren.

(4) In dringenden Fällen kann der Präsident Weisungen vorläufig erteilen; diese sind dem Präsidium unverzüglich zur schriftlichen Bestätigung vorzulegen.

(5) Das erweiterte Präsidium wird über sämtliche außer- und überplanmäßigen Maßnahmen mindestens zweimal jährlich unterrichtet.

(6) Weisungen dürfen die eigenverantwortliche Durchführung der laufenden Geschäftsführung nicht unangemessen einschränken.

§ 8 Aufgabenverteilung und Delegation

(1) Das Präsidium soll eine Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschließen. Diese kann in einem Geschäftsverteilungsplan beschlossen werden.

(2) Aufgaben können einzelnen Präsidiumsmitgliedern oder beauftragten Personen zeitlich oder sachlich befristet übertragen werden.

(3) Die Gesamtverantwortung des Präsidiums bleibt unberührt.

§ 9 Dokumentation und Genehmigung von Protokollen

(1) Über Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums sind Protokolle in geeigneter Form zu fertigen.

(2) Die Protokolle werden den Mitgliedern des Präsidiums elektronisch übersandt.

(3) Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach Absendung (maßgeblich ist der E-Mail-Ausgang) Einwendungen oder Beanstandungen schriftlich und begründet beim Präsidenten eingegangen sind.

(4) Gehen fristgerecht Einwendungen ein, entscheidet das Präsidium über deren Berücksichtigung.

(5) Protokolle können von Kreisjägerschaftsvorsitzenden auf Antrag persönlich vor Ort in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Vertraulichkeit und Kommunikation

(1) Die Beratungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Dritte können zu Beratungen hinzugezogen werden.

(2) Über Art und Umfang der externen Kommunikation entscheidet das Präsidium im Einzelfall. Getroffene Beschlüsse und die offiziellen Ergebnisse aus der Sitzung dürfen nach außen weitergegeben werden, sofern nicht anders vereinbart. Die persönlichen Beiträge und Einzelmeinungen eines Präsidiumsmitglieds bleiben dabei vertraulich und dürfen nicht weitergegeben werden.

§ 11 Verhältnis zu anderen Ordnungen

(1) Ergänzend gelten die Satzung sowie die weiteren Ordnungen des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V.

(2) Diese Präsidiumsordnung ersetzt frühere Geschäfts- oder Präsidiumsordnungen des Präsidiums.